

**Richtlinien für Fremdfirmen der Krüger GmbH & Co. KG,  
Senefelderstr. 44, 51469 Berg. Gladbach  
sowie der Tochterunternehmen**

K-fee System GmbH, Senefelderstr. 44, 51469 Berg. Gladbach und  
Dr. B. Scheffler Nachf. GmbH & Co. KG, Senefelderstr. 44, 51469 Berg. Gladbach

Diese Richtlinien für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und sind mit Auftragsannahme verbindlich!

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen oder ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der Krüger GmbH & Co.KG (z. B. Arbeitsordnung, Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

### Alarmregelungen



Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren

#### 1. Notruf absetzen

Der Werkschutz wird über den Notruf (Durchwahl **112**) alarmiert.

**Wer** meldet?

**Was** ist passiert?

**Wo** ist es passiert?

**Wie** viele Personen sind verletzt?

**Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!**



#### 2. Flucht

Beim Ertönen der akustischen Warntongeeber, z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

**Achtung: Keine Aufzüge benutzen!**

#### 3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

### Untersagungen



#### 1. Rauchen

Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherecken gestattet. Ansonsten gilt in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen Rauchverbot.



#### 2. Rauschmittel

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen Rausch erzeugenden Substanzen auf dem Werksgelände ist verboten. Es ist untersagt, das Werksgelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Rausch erzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Werksgelände aufzuhalten.



#### 3. Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung

## noch **Untersagungen**



### 4. Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.



### 5. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsanweisungen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



### 6. Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



### 7. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z.B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren, Schleifen, usw.)
- Arbeiten auf Absturzgefahr
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

### 8. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit können vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt werden.

Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

## Unfallverhütung

### 1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

### 2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung benötigten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.



### 3. Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.



noch **Unfallverhütung**

**4. Brand- und Explosionsschutz**

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzverordnung.

**Anmeldung und Unterweisung**

**1. Anmelden/Abmelden**

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes.



**2. Verkehrsregelung**

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die höchste Fahrgeschwindigkeit beträgt 10km/h. Der innerbetriebliche Werkverkehr darf nicht behindert werden. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

**3. Unterweisung**

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

**4. Gefährdungsbeurteilung**

Eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes ist von der Fremdfirma für die beauftragten Arbeiten zu erstellen und ggfs. mit dem Auftraggeber abzustimmen.

**5. Koordination**

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

**6. Abfälle**

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



**7. Gefahrstoffe**

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt, aktueller Stand).

**8. Sauberkeit**

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten sauber zu verlassen!

**9. Störungen**

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.



Von den nachstehenden Punkten wurde Kenntnis genommen und mit Auftragsannahme die Einhaltung bestätigt.

#### **1. Richtlinien für Fremdfirmen der Fa. Krüger**

Die Richtlinien werden anerkannt.

#### **2. Arbeitsschutz**

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

#### **3. Verwendung von Gefahrstoffen**

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist unter Vorlage der Sicherheitsdatenblätter eine Genehmigung einzuholen.

#### **4. Zusammenarbeit**

Zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wird ein Koordinator bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Fremdunternehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat diese Auftragsbezogenen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von Gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, muss ein Aufsichtführender eingesetzt werden. Setzt der Fremdunternehmer Subunternehmen ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe dieser Richtlinien verpflichtet.

#### **5. Gesundheitsschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. Dies gilt auch für seine Unterauftragnehmer. Arbeiten in den Reinheitszonen unserer Produktion dürfen nur von Personen ausgeführt werden die frei von übertragbaren Krankheiten gemäß §42 (1) Satz 1 bis 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind.

Grundsätzlich müssen dem zuständigen Ansprechpartner folgende Erkrankungen gemeldet werden, damit es nicht unerlaubter Weise zum Betreten der Reinheitszonen kommt:

- Durchfall, insbesondere wenn gleichzeitig Fieber oder Erbrechen vorliegen,
- Hauterkrankungen, insbesondere wenn diese im Bereich der unbedeckten Haut (Hände, Gesicht, Hals) auftreten und mit Nässen oder Eiterbildung verbunden sind,
- eitriges Augenbindehautentzündung,
- fieberhaften Erkältungskrankheiten,
- eitriges Bronchitis oder Lungenentzündung

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer über diese Anforderung regelmäßig und verpflichtet diese, eine entsprechende Erkrankung umgehend zu melden.